



Bern, den 3. Februar 2025

Informationsblatt zur Holzdeklarationspflicht für den Detailhandel

Für wen und für welche Produkte gilt die Deklarationspflicht?

Deklarationspflichtig sind Firmen, die Holz und Holzprodukte **an Konsumentinnen und Konsumenten¹ abgeben**. Die Deklarationspflicht bezieht sich auf folgende Kategorien von Holz und Holzprodukten: **Rund- und Rohhölzern** sowie bestimmte **Massivholzprodukte** wie zum Beispiel **Brennholz, Holzkohle** aber auch **Bilderrahmen** sowie **Möbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz**. Entscheidend für die Deklarationspflicht ist die Zolltarifnummer, unter die das Produkt eingeordnet werden kann.

Erläuterungen und Präzisierungen zu den Zolltarifnummern, welche als Referenz dienen, sind im Anhang des Dokuments «Praktische Hilfe zur Umsetzung der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten» unter www.konsum.admin.ch > *Holzdeklaration* > *Holzdeklarationspflicht* abrufbar.

Was muss deklariert werden?

- 1) Die Holzart
- 2) Die Holzherkunft

Wie muss die Holzart deklariert werden?

Angegeben werden muss der **Handelsname** des Holzes. Der **wissenschaftliche Name** des Holzes muss ermittelt werden können.

Bei Produkten mit Bauteilen aus unterschiedlichen Holzarten müssen Holzart und Holzherkunft dem entsprechenden Bauteil zugeordnet werden können.

Wie muss die Holzherkunft deklariert werden?

Die Holzherkunft, d. h. **das Land in dem das Holz geerntet wurde**, muss angegeben werden.

Wenn das Holz nicht einem Herkunftsland klar zugeordnet werden kann, können mehrere mögliche Herkunftsländer angegeben werden. Falls mehr als fünf Herkunftsländer in Betracht kommen, so kann der kleinstmögliche geografische Raum angegeben werden, aus dem das Holz stammt.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen die Holzherkunft mühelos identifizieren können. Deshalb soll die Angabe der Herkunft nicht mit Abkürzungen erfolgen.

Das Label «*Schweizer Holz*» gilt nicht als obligatorische Deklaration.

¹ Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.



Wann und wo muss deklariert werden?

Die Informationen müssen den Konsumentinnen und Konsumenten spätestens zum Zeitpunkt des Kaufentscheids **ungefragt** und **schriftlich** zur Verfügung stehen. Sie sollen damit bewusste Kaufentscheidungen treffen können. Deshalb gilt:

- Die Angaben zu Art und Herkunft sollen durch Anschrift am Produkt, unmittelbar daneben oder auf seiner Verpackung angegeben werden.
- Ist die Anschrift am Produkt aus technischen Gründen nicht zweckmässig, so können Art und Herkunft des Holzes in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form angegeben werden (Regalanschrift, Auflage von Katalogen).

Bei Bestellungen auf Mass oder Kundenwunsch ist der Detailhandel auf die Angaben ihrer Zulieferer angewiesen. Diese können die Holzart und Herkunft ihrer Holzprodukte zum Beispiel in Katalogen oder Verkaufsunterlagen deklarieren.

Bei solchen Bestellungen können die Informationen über Holzart und Holzherkunft in dieser Form direkt bei der Kaufberatung unterbreitet werden. Schriftliche Offerten an die Konsumentinnen und Konsumenten sollen die Deklaration der Holzart und Holzherkunft enthalten, damit der Detailhändler die Einhaltung der Deklarationspflicht beweisen kann.

In welcher Sprache soll die Deklaration angegeben werden?

Die Deklaration hat in einer offiziellen Landessprache der Schweiz zu erfolgen.

Beispiele für eine korrekte Deklaration:

Deklaration im Produktebeschrieb mit wissenschaftlichem Namen in der Klammer:

Massivholztisch: Holzart: Eiche (Quercus robur)

Holzherkunft: Frankreich, Deutschland

Deklaration im Produktebeschrieb mit Zugang zum wissenschaftlichen Namen via Verweis:

Massivholztisch: Holzart: Eiche

Holzherkunft: Frankreich, Deutschland

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Deklarationspflicht?

Jede Person, die deklarationspflichtige Holz oder Holzprodukte abgibt, ist verpflichtet die Einhaltung der Deklarationspflicht **selbst sicherzustellen**.

Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen kontrolliert mit Stichproben oder aufgrund begründeter Hinweise, ob die Deklarationen den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Wird die Deklarationspflicht verletzt, wird eine Gebühr für die Abgeltung der Kontrollkosten verrechnet. Diese Gebühr wird nach Zeitaufwand für die Kontrolle festgelegt. Je nach Vergehen kann auch gemäss Artikel 11 des [Konsumenteninformationsgesetzes \(KIG\)](#) gebüsst werden.

Wo findet man weitere Informationen?

Weiterführende Informationen sowie die rechtlichen Grundlagen zur Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) finden Sie auf: www.konsum.admin.ch > *Holzdeklaration*
Für sämtliche Fragen können Sie sich an folgende Adresse wenden:

Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen
Dominique Gisin
Bundeshaus-Ost
3003 Bern

Tel: +41 58 463 51 16
E-Mail: dominique.gisin@bfk.admin.ch